

HAUPTSATZUNG der Gemeinde Barleben

Präambel

Auf Grund der §§ 6, 7 und 44(3) Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852), hat der Gemeinderat Mittelland in seiner Sitzung am 09.03.2005 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt I

Benennung von Hoheitszeichen

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Barleben“.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel, Flagge, Amtskette

- (1) Das Wappen der Gemeinde Barleben zeigt:

In rot schräggelegte silberne Barte mit goldenem Stiel, darunter eine silberne Rose.

- (2) Die Gemeinde Barleben führt eine Flagge:

Die Flagge ist rot/weiß/rot (1:4:1) gestreift (Hissflagge: Streifen senkrecht verlaufend, Querflagge: Streifen waagerecht verlaufend) mit dem mittig aufgelegten Wappen der Gemeinde Barleben auf dem breiteren weißen Mittelstreifen.

- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigelegten Dienstsiegelabdruck entspricht.

Die Umschrift lautet:

„GEMEINDE BARLEBEN * Landkreis Ohrekreis“.



- (4) Der Bürgermeister als Repräsentant der Gemeinde oder deren Vertretungen im Amt sind berechtigt bei besonderen feierlichen Anlässen eine Amtskette zu tragen.

Abschnitt II
Organe, Ausschüsse

§ 3
Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird für die Dauer von 7 Jahren als hauptamtlicher Beamter auf Zeit gemäß § 57 Absatz 1 GO – LSA direkt gewählt. Er ist gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 GO – LSA Leiter der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (2) Der Gemeinderat wählt gemäß § 64 Absatz 1 Satz 1 GO – LSA einen Bediensteten der Gemeinde als Stellvertreter des Bürgermeisters im Verhinderungsfall.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet neben die ihm Kraft Gesetz übertragenen Aufgaben auch über die Angelegenheiten der Gemeinde, die nicht dem Gemeinderat oder einem beschließenden Ausschuss vorbehalten sind. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen:
 - a) Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Nr. 7 soweit der Betrag 50.000,- EUR nicht übersteigt.
 - b) Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben soweit der Betrag 50.000,- EUR nicht übersteigt.
 - c) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Gemeinderates, sonstigen Mitglieder von Ausschüssen und dem Bürgermeister, es sei denn, dass es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Betrag 10.000 EUR nicht übersteigt.
 - d) Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde im Sinne von § 44 Abs. 3 Nr. 16 GO LSA soweit ein Betrag von 10.000,- EUR nicht überschritten wird.
 - e) Die Führung von Rechtsstreitigkeiten soweit ein Betrag von 13.000,- EUR nicht überschritten wird.
 - f) Die Vergabe von Leistungen nach VOF, VOL, VOB und HOAI soweit die Wertgrenze von 100.000 EUR nicht übersteigt.
 - g) Die Beschaffung von Gegenständen für den allgemeinen Verwaltungsbedarf oder die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Barleben soweit ein Betrag von 50.000,- EUR nicht überschritten wird.
 - h) Die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises,
 - i) Die Ernennung von Beamten, Einstellung und Entlassung der Angestellten in der Vergütungsgruppe X bis IV a BAT-O sowie der Arbeiter.
 - j) Die Genehmigung zur Ausübung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen,
 - k) Die Bestellung von Einwohnern und Bürgern der Gemeinde zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
 - l) Die Genehmigung zur Benutzung gemeindlicher Räume und Einrichtungsgegenstände für nicht gemeindliche Zwecke im Rahmen der aufgestellten Grundsätze und der hierfür zu entrichtenden Entgelte.
 - m) Überplanmäßige und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bis zu 50.000 €.

Beträge unter 500 EUR gelten jedoch immer als unerheblich und bedürfen keiner Zustimmung.
 - n) Den Erwerb von Straßenland bis zum Kaufpreis von 15,00 EUR je qm,
 - o) Die Erteilung des Einvernehmens zu einer Ausnahme von den Festsetzungen einer Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 BauGB und bei der Teilung eines Grundstückes innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches einer Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, wenn zu erkennen ist, dass die Planungsabsichten der Gemeinde nicht gefährdet werden.

- p) Den Verzicht auf die Ausübung des gemeindlichen allgemeinen und besonderen Vorkaufsrechtes gemäß BauGB, in Zweifelsfällen ist der Hauptausschuss zu beteiligen.
- q) Die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung einer Ausnahme von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 BauGB, soweit es sich um geringfügige Abweichungen, z. B. von Dachneigungen, Baugrenzen und Baulinien handelt.
- r) Die Erteilung des Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB zur Zulassung von Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB, soweit es sich um Vorhaben von untergeordneter Bedeutung z. B. Garagen, kleine Anbauten, kleine landwirtschaftliche Gebäude, Nutzungsänderungen u. a. handelt.
- s) Die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB zur Durchführung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB.
- t) Die Durchführung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen entsprechend der vom Gemeinderat oder Hauptausschuss beschlossenen Dringlichkeit, soweit sie einen Betrag von nicht mehr als 100.000 EUR erfordern,

§ 4

Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bestimmt zwei stellvertretende Vorsitzende des Gemeinderates. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Stellvertreter führen die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter“ stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates und vertreten den Vorsitzenden in dieser Reihenfolge im Falle seiner Verhinderung.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden Ausschüsse:
 - 1. beschließende Ausschüsse:
 - Hauptausschuss
 - Eigenbetriebsausschuss Wohnungswirtschaft
 - Vergabeausschuss des Ortschaftsrates Barleben
 - 2. beratende Ausschüsse:
 - Finanzausschuss
 - Sozialausschuss
 - Bauausschuss
- (2) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus jeweils 6 Gemeinderatsmitgliedern und 5 sachkundigen Einwohnern.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse des Gemeinderates bestehen aus 6 Gemeinderatsmitgliedern und dem Bürgermeister.
- (4) Der beschließende Ausschuss des Ortschaftsrates besteht aus 6 Ortschaftsräten und dem Ortschaftsbürgermeister.
- (5) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderates ist der Bürgermeister.
- (6) Vorsitzender des beschließenden Ausschusses des Ortschaftsrates ist der Ortschaftsbürgermeister

- (7) Die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse werden nach dem Verfahren „Hare - Niemeyer“ entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen bestimmt. Dabei erhalten die Fraktionen den Zugriff entsprechend der Reihenfolge der sich ergebenden höchsten Zahlenbruchteile. Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden durch Beschluss des Gemeinderates festgestellt. Die beratenden Ausschüsse bestimmen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte aus den Mitgliedern des Gemeinderates einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (8) Der Hauptausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten für die nicht nach dem Gesetz und dieser Satzung der Bürgermeister oder gemäß § 44 Abs. 3 GO LSA der Gemeinderat zuständig ist sowie über:
- a) Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Nr. 7 über 50.000,- EUR bis 200.000,- EUR,
 - b) Die Aufnahme von Krediten und gleichgearteter Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Nr. 10 GO LSA soweit ein Betrag von 250.000 EUR überschritten wird,
 - c) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen über 50.000,-EUR bis zu 200.000,- Euro,
 - d) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Gemeinderates, sonstigen Mitglieder von Ausschüssen und dem Bürgermeister, es sei denn, dass es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Betrag 10.000 EUR übersteigt,
 - e) den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde im Sinne von § 44 Abs. 3 Nr. 16 GO LSA über 10.000 EUR bis 200.000 EUR,
 - f) die Vergabe von Leistungen nach VOF, VOL, VOB und HOAI soweit die Wertgrenze von 100.000 EUR überschritten wird.
- (7) Der Hauptausschuss ist auch zuständig für die Vorberatung der Beschlüsse des Gemeinderates, die nicht von einem anderen beschließenden Ausschuss vorberaten worden sind.

§ 6

Ausschüsse der Ortschaftsräte

Der Ortschaftsratsrat Barleben bildet als beschließenden Ausschuss den Vergabeausschuss. Dieser besteht aus 6 Mitgliedern des Ortschaftsrates und dem Ortsbürgermeister als Vorsitzenden. Der Vergabeausschuss beschließt im Rahmen der Zuständigkeit des Ortschaftsrates über die Vergabe von Aufträgen nach der HOAI, VOF, VOL und VOB sowie über die Vergabe von Zuwendungen nach den Förderrichtlinien der Gemeinde.

Der Vergabeausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten für die nicht nach dem Gesetz und dieser Satzung der Bürgermeister oder gemäß § 44 Abs. 3 GO LSA der Gemeinderat zuständig ist sowie über:

- a) die Vergabe von Leistungen nach VOF, VOL, VOB und HOAI soweit die Wertgrenze von 100.000 EUR überschritten wird.
- b) die Förderung der Vereine nach den Förderrichtlinien.

§ 7

Beauftragte

Zur Verwirklichung des Grundrechts auf Gleichberechtigung bestellt der Gemeinderat eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte gemäß § 74 GO LSA. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig, sie hat das Recht, an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilzunehmen, ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 8

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Aufwandsentschädigung

Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist in der Satzung der Gemeinde Barleben über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger geregelt.

§ 10

Vorbereitung der Bürgermeisterwahl

Der Gemeinderat entscheidet nach Vorberatung durch den Hauptausschuss über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.

Abschnitt III Ortschaftsverfassung

§ 11

Ortschaften

- (1) Die Gemeinde Barleben besteht aus den Ortsteilen Barleben, Ebendorf und Meitzendorf, die vor der Neubildung der Gemeinde Barleben als selbstständige Gemeinden aufgelöst wurden.
- (2) Für die Ortsteile Barleben, Ebendorf und Meitzendorf wird die Ortschaftsverfassung eingeführt. Die Ortschaften sind mit ihren Grenzen in der als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1:10.000, die Teil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 12

Ortschaftsräte

- (1) Der Ortschaftsrat Barleben besteht aus 19 Mitgliedern.
- (2) Der Ortschaftsrat Ebendorf besteht aus 9 Mitgliedern.
- (3) Der Ortschaftsrat Meitzendorf besteht aus 9 Mitgliedern.
- (4) Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte, die nicht im Gesetz oder in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt sind, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Barleben in ihrer jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

§ 13

Rechte und Aufgaben des Ortschaftsrates

- (1) Dem Ortschaftsrat Barleben werden im Rahmen des Haushaltsplanes folgende Aufgaben und Rechte zur Erledigung übertragen:

1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung der öffentlichen Einrichtungen,
 - Kinderkrippe „Jenny Marx“,
 - Kindergarten „Barleber Schlümpfe“,
 - Ratssitzungssaal Breiteweg 50
 - Bibliothek,
 - Gemeindegartenarchiv,
 - Sportkomplex „Am Anger“,
 - Friedhof,
 2. die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft Barleben hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
 3. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 4. die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
 5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken bis zu einem Wert von 100.000 EUR und beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 25.000 EUR,
 6. Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 25.000 EUR,
 7. bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der unter 1 und 2 genannten öffentlichen Einrichtungen die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung,
 8. Pflege vorhandener Partnerschaften,
 9. Zuschüsse für Vereine, Verbände, Kirchen und sonstige Organisationen
- (2) Dem Ortschaftsrates Ebendorf werden im Rahmen des Haushaltsplanes folgende Aufgaben zur Erledigung übertragen:
1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung der öffentlichen Einrichtungen,
 - Kindergarten,
 - Dorfgemeinschaftshaus,
 - Jugendtreff,
 - Bibliothek,
 - Seniorenclub,
 - Heimathof/Heimatgarten,
 - Sportkomplex „Am Steinbruch“,
 - Friedhof,
 2. die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft Ebendorf hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
 3. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 4. die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
 5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken bis zu einem Wert von 100.000 EUR und beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 25.000 EUR,

6. Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 25.000 EUR,
 7. bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der unter 1 und 2 genannten öffentlicher Einrichtungen die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung,
 8. Pflege vorhandener Partnerschaften,
 9. Zuschüsse für Vereine, Verbände, Kirchen und sonstige Organisationen
- (3) Dem Ortschaftsrates Meitzendorf werden im Rahmen des Haushaltsplanes folgende Aufgaben zur Erledigung übertragen:
1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung der öffentlichen Einrichtungen,
 - Kindergarten,
 - Dorfgemeinschaftshaus,
 - Jugendtreff,
 - Bibliothek,
 - Seniorenclub,
 - Heimatstube,
 - Sportkomplex „Unter den Weiden“,
 - Friedhof,
 2. die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft Meitzendorf hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
 3. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 4. die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
 5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken bis zu einem Wert von 100.000 EUR und beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 25.000 EUR,
 6. Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 25.000 EUR,
 7. bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der unter 1 und 2 genannten öffentlicher Einrichtungen die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung,
 8. Pflege vorhandener Partnerschaften,
 9. Zuschüsse für Vereine, Verbände, Kirchen und sonstige Organisationen
- (4) Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, rechtzeitig zu hören.

Zu den wichtigen Angelegenheiten gehören insbesondere:

1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
2. die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,

3. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
 4. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
 5. der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung des Ortsrechts,
 6. Änderung der Grenzen der Ortschaft,
 7. Stellung des Ortsbrandmeisters,
 8. Ausbau, Unterhaltung, Wartung und Pflege der technischen Ausrüstungen und Dienstleistung sowie der Löschwasseranlage und Nachrichtennittel der Ortsfeuerwehr,
 9. Errichtung und Erweiterung von Friedhöfen und Friedhofskapellen,
 10. Veranstaltung von Märkten aller Art,
 11. die Veräußerung von Vermögen aus dem bisherigen Eigentum der aufgelösten Gemeinden soweit nicht der Ortschaftsrat selbst zuständig ist.
- (5) Der Ortsbürgermeister bereitet in Rahmen seiner Zuständigkeit die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie im Rahmen der Gesetze aus. Ortsbürgermeister können an den Veranstaltungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 14

Vertretung

Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft soll sich der Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen, im Übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

Abschnitt IV

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 15

Unterrichtung der Einwohner und Bürger

- (1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.
- (2) Einwohnerversammlungen werden mindestens einmal im Halbjahr einberufen.
- (3) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner Sitzung zu unterrichten.

§16

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat hält zu Beginn einer ordentlichen öffentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab. Der Vorsitzende stellt den Beginn und das Ende der Fragestunden fest. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein, im Bedarfsfall kann sie auch länger dauern.
- (2) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, eine Frage und Zusatzfragen zu stellen. Über die Zulassung weiterer Fragen entscheidet im Bedarfsfall der Vorsitzende des Gemeinderates. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen; Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (3) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 6 Wochen – gegebenenfalls als Zwischenbescheid – erteilt werden muss. Die Antwort ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu geben.

§17

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde im Sinne von § 26 (2) GO LSA in Betracht.

Abschnitt VEhrenbürger

§18

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

Abschnitt VIÖffentliche Bekanntmachung und Schriftverkehr

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Aushang vorgenommen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Or-

tes und der Dauer der Auslegung im Text der zu veröffentlichenden Bekanntmachung hingewiesen. Sofern Rechtsvorschriften keine andere Regelung treffen, beträgt die Dauer der Auslegung 2 Wochen.

- (3) Die Bekanntmachung von Zeit und Ort sowie der Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgt - sofern zeitlich möglich – auch bei abgekürzter Ladungsfrist in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde.
- (4) Bei Bekanntmachungen in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde beträgt die Aushangdauer 2 Wochen, sofern Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.
- (5) Die Bekanntmachungskästen der Gemeinde sind:
 - Ortschaft Barleben:
 1. neben dem Rathaus, Breiteweg 50,
 2. vor dem Gebäude des Ohrekreissparkasse, Breiteweg 131 und
 3. am Breiteweg, vor dem alten Friedhof neben dem Anwesen Bahnhofsstraße 1
 - Ortschaft Ebendorf: vor dem Bürgerhaus, Am Thieplatz 1
 - Ortschaft Meitzendorf: vor dem Dorfgemeinschaftshaus, Breiteweg 23.

§ 20 Schriftverkehr

1. Schriftverkehr der Gemeinde wird unter der Bezeichnung „Gemeinde Barleben - Der Bürgermeister“ geführt.
2. Alle Beschlüsse des Gemeinderates, die nach den geltenden Bestimmungen öffentlich bekannt zu machen sind, werden vom Bürgermeister, bei Verhinderung von seinem Vertreter, unterschrieben.
3. Die öffentlichen Bekanntmachungen dieser Beschlüsse ordnet der Bürgermeister an.
4. Erklärungen, aus denen der Gemeinde Verpflichtungen entstehen, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern Sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn Sie vom Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter, handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind, es sei denn, es handelt sich um Erklärungen eines Bevollmächtigten. Die Vollmacht muss den Bedingungen der Sätze 1 und 2 entsprechen.
5. Sonstige Urkunden unterzeichnet der Bürgermeister oder bei dessen Verhinderung sein Vertreter.

Abschnitt VII
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 21
Übergangsorgane

Die zum Zeitpunkt der Auflösung der bisherigen Gemeinden Ebendorf und Meitzendorf im Amt befindlichen Bürgermeister nehmen für die Dauer ihrer Amtsperiode die Aufgaben des Ortsbürgermeisters in ihrer jeweiligen Ortschaft wahr, die aus der ehemaligen Gemeinde hervorgegangen ist, in der sie das Amt des Bürgermeisters inne hatten.

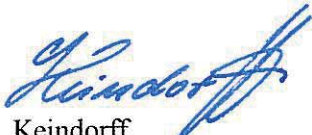
§ 22
Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 23
In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung vom 24.09.2004 außer Kraft.

Barleben, den *28.09.2005*


Keindorff
Bürgermeister



Genehmigungsvermerk: Genehmigt durch die Untere Kommunalaufsicht des Landkreises Ohrekreis, 39340 Haldensleben, Gerikestr. 104, mit Schreiben vom 09.09.2005 und Aktenzeichen 00.21.01/Si-05-2004

Diese Satzung ist im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes LSA in der Ausgabe Nr. 10 vom 17. Oktober 2005 bekannt gemacht.

Satzung

zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barleben vom 28. September 2005

Aufgrund der §§ 6, 7, 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. S. 522) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 20.12.2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Barleben vom 28. September 2005 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Landkreis Ohrekreis“ durch die Worte „Landkreis Börde“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 3 Satz 3 Buchstabe i) werden die Worte „in der Vergütungsgruppe X bis IVa BAT-O“ durch die Worte „in den Entgeltgruppen 1 bis 11 TVöD“ ersetzt.
3. In § 19 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Aushang“ durch die Worte „Auslegung in der Gemeindeverwaltung“ ersetzt.
4. In § 19 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht für die Bekanntmachung nach Abs. 3.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft.

Barleben, den 04.03.2008


Keindorff
Bürgermeister



Genehmigungsvermerk: Genehmigt durch die Untere Kommunalaufsicht des Landkreis Börde, 39340 Haldensleben, Gerickestr. 104, mit Schreiben vom 22.02.2008 und Aktenzeichen II/15.1.0021.01/01/03.00.-08

Diese Satzung wurde im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes LSA in der Ausgabe Nummer 5 vom 18. März 2008 bekannt gemacht.

Satzung

zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barleben vom 28. September 2005

Aufgrund der §§ 6, 7, 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 02.09.2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Barleben vom 28. September 2005 zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 04.03.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 – im Satz 1 wird § 57 durch § 58 ersetzt;
- im Satz 2 wird § 58 durch § 57 ersetzt.
2. § 3 Abs. 3 Buchstabe b): entfällt.
3. § 3 Abs. 3 Buchstabe d): hinter dem Wort „Ansprüche“ wird der Wortlaut „und der Abschluss von Vergleichen“ ergänzt.
4. § 3 Abs. 3 Buchstabe e): das Wort „Betrag“ wird durch „angemessener Streitwert“; „13.000,- EUR“ wird durch „50.000,- EUR“ ersetzt.
5. § 3 Abs. 3 Buchstabe g): entfällt.
6. § 3 Abs. 3 Buchstabe i): das Wort „Angestellte“ wird ersetzt durch „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des TVöD“; die Worte „sowie der Arbeiter“ werden ersatzlos gestrichen.
7. § 3 Abs. 3 Buchstabe m): wird der 2. Satz gestrichen.
8. - § 3 Abs. 3 Buchstabe o): der § 14 Abs. 1 BauGB wird durch Abs. 2 ersetzt;
- der zweite Halbsatz ab „und bei der Teilung eines Grundstückes“ wird gestrichen.
9. - § 3 Abs. 3 Buchstabe q): das Wort „Ausnahme“ wird ergänzt durch „/Befreiung“;
- der zweite Halbsatz ab „soweit es sich um geringfügige Abweichungen, z.B.“ wird gestrichen.
10. § 3 Abs. 3 Buchstabe t): entfällt
11. § 5 Abs. 1: wird unter 1. der beschließende Ausschuss – „Vergabeausschuss des Ortschaftsrates Barleben“ gestrichen.
12. § 5: werden die Abs. 4 und 6 gestrichen.
13. § 5 Abs. 7; In der ersten Zeile wird nach Vorsitzender „und ihre Stellvertreter“ ergänzt. Der Satz: „Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter sollen nicht der gleichen Fraktion angehören“ wird am Ende des Absatzes 7 angefügt.

14. § 5 Abs. 8 Buchstabe e): hinter dem Wort „Ansprüche“ wird der Wortlaut „und der Abschluss von Vergleichen“ ergänzt
15. § 5 Abs. 8: Buchstabe g wird neu aufgenommen „die Führung von Rechtsstreitigkeiten über 50.000,- EUR bis 200.000,- EUR geschätzter Streitwert“.
16. § 6 entfällt
17. Im § 13 entfällt in den Absätzen 1, 2 und 3 jeweils der Punkt 9.
18. Der § 13 Abs. 4, Satz 3 erhält folgende neue Fassung: „Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere diejenigen, in denen der Gemeinderat die Entscheidung trifft.“
19. § 13 Abs. 5: Wird ersatzlos gestrichen.
20. § 19 erhält folgende neue Fassung:
 - (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, sind Satzungen und Verordnungen im amtlichen Verkündungsblatt der Gemeinde, dem „Amtsblatt“ bekannt zu machen.
Das „Amtsblatt“ wird im Mitteilungsblatt „Mittellandkurier“ veröffentlicht. Das Verbreitungsgebiet des Mittellandkuriers umfasst das Gemeindegebiet.
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt für die Gemeinde Barleben den bekannt zu machenden Text enthält.
 - (2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte, auch bei abgekürzter Ladungsfrist, erfolgt in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde.
 - (3) Alle übrigen Bekanntmachungen sind, soweit Rechtsvorschriften keine besonderen Regelungen enthalten, in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde auszuhängen. Die Aushangdauer beträgt zwei Wochen, soweit Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.
 - (4) Enthalten gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart oder Umfangs entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, wird für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Text der zu veröffentlichenden Bekanntmachung hingewiesen. Sofern Rechtsvorschriften keine andere Regelung treffen, beträgt die Dauer der Auslegung zwei Wochen.
 - (5) Auf dem Aushang gem. Abs.1 und 2 in den Bekanntmachungskästen ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang gem. Abs. 2 darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(6) Die Bekanntmachungskästen der Gemeinde befinden sich. an folgenden Standorten:

- Ortschaft Barleben
 1. neben dem Rathaus, Breiteweg 50,
 2. gegenüber dem Gebäude der Kreissparkasse Börde, Breiteweg 131, an der Mauer des Verwaltungsgebäudes Ernst-Thälmann-Straße 22 zum Breiteweg,
 3. am Breiteweg, vor dem alten Friedhof neben dem Anwesen Bahnhofsstraße 1,
- Ortschaft Ebendorf
vor dem Bürgerhaus, Am Thieplatz 1,
- Ortschaft Meitzendorf
vor dem Dorfgemeinschaftshaus, Lange Straße 23

21. § 21 entfällt

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft.

Barleben, den 09.12.10



Keindorff
Bürgermeister



Genehmigungsvermerk: Genehmigt durch die Untere Kommunalaufsicht des Landkreises „Börde“, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, mit Schreiben vom 18.11.2010 und Aktenzeichen II.15.1.00.21.01

Die vorstehende Satzung ist im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes LSA in der Ausgabe Nummer 1 vom 18. Januar 2011 bekannt gemacht.

Satzung

zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barleben vom 28. September 2005

Aufgrund der §§ 6, 7, 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14, 18) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 17.06.2011 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Barleben vom 28. September 2005 zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 09.12.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§16
Einwohnerfragestunde im Gemeinderat“

2. nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

„16 a
Einwohnerfragestunde im Ortschaftsrat

- (1) Die Ortschaftsräte der Ortschaften Ebendorf, Barleben und Meitzendorf haben beschlossen, im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für die Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen
- (2) Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunden fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die örtliche Angelegenheiten betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einen von ihm beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von 6 Wochen erteilt werden muss. Über schriftlich erteilte Antworten ist der Ortschaftsrat in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Barleben in Kraft.

Barleben, den *26.07.2011*


Keindorff
Bürgermeister



Genehmigungsvermerk: Genehmigt durch die Untere Kommunalaufsicht des Landkreises Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, mit Schreiben vom 13.07.2011 und Aktenzeichen II.15.1.00.21.01

Die vorstehende Satzung ist im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Barleben in der Ausgabe Nummer 4/August 2011, erschienen am 05. August 2011, bekannt gemacht.